

**Cyberlaw**  
**Basics in der Tradition seit 2003**  
**(aktualisiert 12/2019)**  
**WiP**  
**„Cluster II“**

**Dialogfolien als**  
**„Produkt“ des Lehr- und Lernvertrags:**  
**SI<sup>2</sup>S – "Objekt" - personenbezogene und nicht**  
**personenbezogene Daten**

- A. „Dialogfolien“ als Produkt eines Lehr- und Lernvertrags
- B. Lehr- und Lernvertragskonzept – Studierendenmail vom 28.01.2020
- C. Studierendenmail vom 28.01.2020 - Positionierung der Professorin
  - I. alte Fassung [III. 5. "Survival Guide": (nicht)personenbezogener und (nicht)personenbeziehbarer Daten b) Rechtsterminologische Differenzierung mit 5 Arbeitskategorien]
  - II. neue Fassung [III. 5. "Survival Guide": (nicht)personenbezogener und (nicht)personenbeziehbarer Daten b) Rechtsterminologische Differenzierung mit 5 Arbeitskategorien – **neue Fassung, Malfunction Management**]
- D. Rechts- und Abkürzungsverzeichnis

# A. „Dialogfolien“ als Produkt eines Lehr- und Lernvertrags (I)

Das integrierte Veranstaltungskonzept (nahtloser Übergang von Vorlesung in Übung und umgekehrt) ist durch das **Konzept „FS<sup>3</sup>“** („flexible, sensible and sensitive solution“) und durch die Zielvorgabe eines **Lehr- und Lernvertrags\*** geprägt.

Grundsätzlich prüft die Professorin nur das, was sie gelehrt hat; aber sie lehrt wesentlich mehr als sie prüft.

Damit die Selektionsentscheidung – welche (rechts)wissenschaftliche Perspektive, welche Methodik und Dogmatik, welche Szenarien mit welcher Impact- und Multiplikationsambition – die Chance auf Teilen hat („sharing academia“ (eigene Terminologie) in Anlehnung an „sharing economics“), tritt die Professorin **„in Dialog“** mit den Studierenden im Interesse eines gemeinsamen „Vorlesungsdesigns“ (eigene Terminologie).

\*Lehr- und Lernvertrag des Fachgebiets Öffentliches Recht der Technischen Universität Darmstadt in Anlehnung an den Beitrag von C. Sutter, veröffentlicht in [ZDRW, Heft 2013, S. 85-87](#).

# A. „Dialogfolien“ als Produkt eines Lehr- und Lernvertrags (II)

Es werden (Einstiegs-)Quellen und Hintergrundinformationen geteilt sowie Antworten auf Verständnis- und weiterführende (Forschungs-)Fragen präsentiert. Die Professorin ist ständig an neuen (Rechts-)Fragen / Szenarien – insbesondere aus Perspektive von Studierenden – interessiert und fordert deshalb ausdrücklich zur Beteiligung auf.

Das Angebot eines Lehr- und Lernvertrags ist Bestandteil eines Ansatzes von „open innovation“ in der Wissenschaft - wobei die Betonung auf „schaffen“ liegt. Dies können „wir“ am besten kooperativ und multidisziplinär erreichen – um das Potenzial von Studierenden, die kein traditionelles juristisches Kapazitäts- und Kompetenzportfolio (kein juristisches Hauptstudium, keine Karriere als Richter, Rechtsanwalt...) erstreben, zu integrieren.

## B. Lehr- und Lernvertragskonzept – Studierendenmail vom 28.01.2020

"[...] anbei meine Frage zum „Survival Guide: **(nicht)personenbezogener und (nicht)personenbeziehbarer Daten**“ auf Seite 31 im Skript:

Mir wurde nicht eindeutig klar, was die einzelnen 5 Spalten aufzeigen sollen. Da die Folie bzw. der Survival Guide nicht während der Vorlesung präsentiert wurde, hatte ich versucht diesen aus dem Zusammenhang der vorherigen Folien zu erschließen. Ich vermute, dass er einen helfen soll, eine Einordnung von Daten zu ermöglichen. Bspw. könnte eine Benutzer ID aus einem IT System personenbeziehbar und somit ein „hard case“, d.h. schwierig zu bewerten sein. Jedoch frage ich mich, welche „hard cases“ es bei den Maschinendaten gibt und wie der Demonstrator als „clear case“ aussehen könnte. Insgesamt würde ich gerne um eine Erläuterung der Folie bitten (ggf. im Zusammenhang mit den Folien davor).

Vielen Dank."

\*Hervorhebung durch die Professorin.

# C. Studierendenmail vom 28.01.2020

## Positionierung der Professorin

- Danke für die Kritik
- Es handelt sich um eine Kernfrage des deutsch/europäischen Daten(schutz)rechts
- Im Folgenden wird die "alte" Fassung der Folien (12.2019) wiedergegeben und
- Ergebnisorientiert wird eine Iteration präsentiert
- Transparenz wie Kritikoffenheit verbunden mit "Impactambition" sind Charakteristika eines **Malfunction Managements** (eigene Terminologie)\*

\*V. Schmid, in: Sodan/Ziekow (Hrsg.), VwGO Großkommentar, 4. Aufl. 2014, § 55a Rn. 39.

## C. I. alte Fassung

[III. 5. "Survival Guide": (nicht)personenbezogener und (nicht)personenbeziehbarer Daten b) Rechtsterminologische Differenzierung mit 5 Arbeitskategorien]



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Nicht personenbeziehbare Daten		Personenbeziehbare und personenbezogene Daten		
<b>Maschinen- daten</b>	<b>Maschinen- daten</b>	<b>Personen- beziehbare Daten</b>	<b>Personen- beziehbare Daten</b>	<b>Personen- bezogenes Datum</b>
<b>clear case</b>	<b>hard case</b>	<b>hard case</b>	<b>hard case</b>	<b>Clear case</b>
Demonstrator: In der Vorlesung zu präsentieren.				

**Folie 31, alte Fassung**

## C. II. neue Fassung

[III. 5. "Survival Guide": (nicht)personenbezogener und (nicht)personenbeziehbarer Daten b) Rechtsterminologische Differenzierung mit 5 Arbeitskategorien – **neue Fassung, Malfunction Management**]



Nicht personenbeziehbare Daten = nicht personenbezogene Daten		Personenbeziehbare und personenbezogene Daten		
"Maschinendaten"	"Maschinen- daten"	Personen- beziehbare Daten	Personen- bezieh- bare Daten	Personen- bezogenes Datum
"clear case"	hard case	hard case	clear case	clear case
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ "Windturbinensensordaten über Wetterbedingungen"</li><li>➤ "Wartungsbedarfsdaten industrieller Maschinen"</li><li>➤ "Anonyme Datenstatistik" (<a href="#">EU-COM-FFPI-2019</a>, S. 6, 7)</li></ul> <p>Abstrakt: Daten, die nicht personenbezogen/-beziehbar sind (<a href="#">EU-COM-FFPI-2019</a>, S. 5)</p>	"Einzelfall- abhängig: ... Anonymisierte Daten" ( <a href="#">EU-COM-FFPI-2019</a> , S. 6)	Dynamische IP-Adresse  <a href="#">EuGH, Urteil vom 19.10.2016, Rs. C-582/14 Patrick Breyer vs. BRD</a> , insbes. Rn. 38 ff.	Matrikel- nummer	Realworld Adresse

## C. II. neue Fassung

[III. 5. "Survival Guide": (nicht)personenbezogener und (nicht)personenbeziehbarer Daten b) Rechtsterminologische Differenzierung mit 5 Arbeitskategorien – **neue Fassung, Malfunction Management**]



**Nicht personenbeziehbare Daten = nicht personenbezogene Daten**

**"Maschinendaten" (eigene Terminologie)**

**"clear case"**

**"Maschinen-daten"**

**hard case**

?

(Rechts)Wissenschaftliche Positionierung der Autorin:

- "Hochfrequenzhandelsdaten im Finanzsektor" werden in den Leitlinien zur Verordnung als Beispiel für nicht-personenbezogene Daten präsentiert ([EU-COM-FFPI-2019](#), S. 7).
- Dieses Paradigma wird zukünftige Forschungen prägen und wird derzeit (02.2020) mit einem Fragezeichen in der Lehre versehen.
- Vertiefend allgemein bereits:  
Algorithmischer (Hochfrequenz-)Handel: Die Regulierung des Hochfrequenzhandels von Wertpapieren, Christian Szücs/Stefan Szücs, in:  
Schweighofer/Kummer/Saarenpää (Hrsg.), Internet of Things – Tagungsband des 22. Internationalen Rechtsinformatik Symposions (IRIS 2019), S. 647 – 659 (in der Printausgabe)

# D. Rechts- und Abkürzungsverzeichnis

## EU-Primärrecht:

### Artikel 26 Abs. 2 AEUV

[...]

Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist.

[...]

## D. Rechts- und Abkürzungsverzeichnis

### EU-Sekundärrecht:

- Verordnung (EU) 2018/1807 vom 14.11.2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union, EU-Reg-FFPI-2018
- Konkretisierend:  
Mitteilung der EU-Kommission vom 29.05.2019, "Leitlinien zur Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenebezogener Daten in der Europäischen Union, COM(2019) 250 final, EU-COM-FFPI-2019

### EU-"Soft law":

- Mitteilung der EU-Kommission vom 25.04.2018 „Aufbau eines gemeinsamen europäischen Datenraums“, COM(2018) 232 final, EU-COM-Dataspace-2018